

---

**Verordnung  
über die Beaufsichtigung von privaten  
Versicherungsunternehmen  
(Aufsichtsverordnung, AVO)**

**Änderung vom .....2015**

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Aufsichtsverordnung vom 9. November 2005<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 2*

*Aufgehoben*

*Art. 12                    Verwaltungsrat*

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat muss so zusammengesetzt sein, dass er die Beaufsichtigung und Oberleitung des Versicherungsunternehmens einwandfrei wahrnehmen kann. Im Verwaltungsrat muss insbesondere ausreichendes Versicherungswissen vorhanden sein.

<sup>2</sup> Jedes Verwaltungsratsmitglied muss über notwendiges Fachwissen und über ausreichend Zeit für die Erfüllung seiner Aufgabe verfügen.

<sup>3</sup> Für jedes neue Mitglied des Verwaltungsrates ist der FINMA innert vierzehn Tagen nach seiner Ernennung das Curriculum Vitae zuzustellen.

*Art. 13                    Doppelfunktionen*

<sup>1</sup> Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder der Geschäftsleitung sein.

<sup>2</sup> Die Funktion des internen Revisors ist mit derjenigen des verantwortlichen Aktuars unvereinbar.

<sup>1</sup>    **SR 961.011**

<sup>3</sup> Die FINMA kann dem Versicherungsunternehmen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen bewilligen und diese an Bedingungen knüpfen.

#### *Art. 15*

Das Versicherungsunternehmen hinterlegt als Kautions bei einer von der FINMA bezeichneten Stelle Vermögenswerte nach Artikel 79 Absatz 1 Buchstaben a, b, e oder g im Umfange von 10 Prozent der geforderten Solvabilitätsspanne, mindestens aber des höchsten der nachgenannten Beträge:

- a. 600 000 Franken für die Versicherungszweige A1–A6, unter Vorbehalt von Buchstabe b;
- b. 450 000 Franken für die Versicherungszweige A2.1, A2.3, A2.4, A2.6 und A7, sofern keine Kapital-, Zins- oder Langlebigkeitsgarantie gewährt wird, sowie für Versicherungsunternehmen, welche die Lebensversicherung in der Rechtsform einer Genossenschaft betreiben;
- c. 280 000 Franken für den Versicherungszweig B14;
- d. 80 000 Franken für die Versicherungszweige B10–B13 sowie B15;
- e. 60 000 Franken für die Versicherungszweige B1–B8, B16 und B18;
- f. 40 000 Franken für die Versicherungszweige B9 und B17.

#### *Gliederungstitel vor Art. 21*

### **1. Kapitel: Grundsätze und allgemeine Bestimmungen**

#### *Art. 22 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2*

<sup>1</sup> Die Solvabilität der Versicherungsunternehmen wird nach zwei Methoden beurteilt:

<sup>2</sup> Solvabilität I ist nur anzuwenden, wenn staatsvertragliche Bestimmungen es verlangen.

#### *Art. 22a Risikoabsorbierende Kapitalinstrumente*

<sup>1</sup> Risikoabsorbierende Kapitalinstrumente (z.B. Hybridkapital) können unter folgenden Voraussetzungen und nach Genehmigung durch die FINMA in der verfügbaren Solvabilitätsspanne (Solvabilität I) angerechnet und entweder im risikotragenden Kapital oder im Zielkapital (SST) berücksichtigt werden:

- a. Sie sind tatsächlich einbezahlt und nicht mit Vermögenswerten des Versicherungsunternehmens sichergestellt.
- b. Sie können nicht mit Forderungen des Versicherungsunternehmens verrechnet werden.
- c. Ihr Nachgang gegenüber den Forderungen aller übrigen Gläubiger im Fall der Liquidation, des Konkurses oder Nachlassvertrages des Versicherungsunternehmens ist vertraglich und unwiderruflich festgelegt oder sie werden

durch das Erreichen von Bedingungen in statutarisches Eigenkapital gewandelt oder sie erhöhen das statutarische Eigenkapital.

- d. Der Vertrag räumt dem Versicherungsunternehmen das Recht ein oder auferlegt ihm unter gewissen Bedingungen die Pflicht, die Zahlung fälliger Schuldzinsen aufzuschieben oder ausfallen zu lassen.
- e. Die Schuld und die unbezahlten Zinsen müssen einen Verlust mittragen, ohne dass das Versicherungsunternehmen zur Einstellung der Geschäftstätigkeit gezwungen ist.
- f. Der Vertrag darf keine Klauseln beinhalten, wonach die Schuld unter anderen Umständen als im Falle der Liquidation des Versicherungsunternehmens vor dem vereinbarten Rückzahlungstermin zurückzuzahlen ist.
- g. Sie können nicht auf Initiative des Inhabers und nur mit vorheriger Genehmigung der FINMA vorzeitig zurückbezahlt werden. Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Versicherungsunternehmen nachweist, dass die Rückzahlung nicht zu einer Gefährdung der Solvenz führt.

<sup>2</sup> Die FINMA kann weitere Voraussetzungen für die Anrechnung bzw. Berücksichtigung von risikoabsorbierenden Kapitalinstrumenten festlegen. Dazu gehören namentlich Kriterien zur Beurteilung der Qualität der Instrumente. Risikoabsorbierende Kapitalinstrumente, die bereits von der FINMA genehmigt wurden, stehen für ihre jeweilige Restlaufzeit unter Bestandesschutz.

<sup>3</sup> Für die Anrechnung der risikoabsorbierenden Kapitalinstrumente unter Solvabilität I gelten folgende Beschränkungen:

- a. Verbindlichkeiten können gesamthaft bis zu einer Höchstgrenze von 50 Prozent des niedrigeren Betrages der verfügbaren oder der geforderten Solvabilitätsspanne angerechnet werden.
- b. Verbindlichkeiten mit fester Laufzeit können bis zu einer Höchstgrenze von 25 Prozent des niedrigeren Betrages der verfügbaren oder der geforderten Solvabilitätsspanne angerechnet werden. Die Anrechnung wird in den letzten fünf Jahren der Laufzeit um jährlich 20 Prozent des ursprünglichen Nominalbetrages reduziert. Wird dem Gläubiger ein Kündigungsrecht eingeräumt, so gilt die frühestmögliche Rückzahlung als massgebliches Ende der Laufzeit, vorbehaltlich begründeter Ausnahmen im Einzelfall.

<sup>4</sup> Risikoabsorbierende Kapitalinstrumente können höchstens soweit berücksichtigt werden, als die Summe der sich ergebenden betragsmässigen Auswirkungen im Zielkapital und im Risikotragenden Kapital nicht mehr als das Kernkapital beträgt. Für die Berücksichtigung der risikoabsorbierenden Kapitalinstrumente im risikotragenden Kapital oder im Zielkapital (SST) gelten des Weiteren die Beschränkungen in den Artikeln 47 und 49.

*3. Titel, 2. Kapitel, 1 Abschnitt (Art. 23–26) und 3. Abschnitt (Art. 33–36)*

*Aufgehoben*

*Art. 37 Abs. 1 Bst. h, Abs. 2 Bst. a und d, Abs. 3 Bst. a*

<sup>1</sup> h. *Aufgehoben*

<sup>2</sup> Auf begründeten Antrag des Versicherungsunternehmens kann die FINMA die Anrechnung weiterer Elemente als Eigenmittel zulassen, insbesondere:

a. *Aufgehoben*

d. risikoabsorbierende Kapitalinstrumente, sofern die Voraussetzungen nach Artikel 22a erfüllt sind.

<sup>3</sup> a. *Aufgehoben*

*Art. 39*

*Aufgehoben*

*Art. 41 Begriff*

<sup>1</sup> Das Zielkapital entspricht dem risikotragenden Kapital (Art. 47–49), das zu Beginn des Jahres vorhanden sein muss, damit der Durchschnitt der möglichen Werte des risikotragenden Kapitals Ende des Jahres, die unter einem bestimmten Schwellenwert (Value at Risk) liegen (Expected Shortfall nach Anhang 2), grösser oder gleich dem Mindestbetrag nach Absatz 4 ist.

<sup>2</sup> Der Schwellenwert des risikotragenden Kapitals ist derjenige Wert, der vom risikotragenden Kapital nur mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit unterschritten wird. Die FINMA definiert diese Wahrscheinlichkeit und kündigt Änderungen spätestens sechs Monate vor dem Stichtag an, auf den sich die erste SST-Ermittlung bezieht, die von dieser Änderung betroffen ist.

<sup>3</sup> Der Mindestbetrag ist der Kapitalaufwand für das während der Dauer der Abwicklungen der versicherungstechnischen Verpflichtungen zu stellende risikotragende Kapital.

*Art. 42 Abs. 2–5*

<sup>2</sup> Die FINMA legt die relevanten Risiken fest; dies sind mindestens Markt-, Kredit- und Versicherungsrisiken.

<sup>3</sup>, <sup>4</sup> und <sup>5</sup> *Aufgehoben*

*Art. 43*

*Aufgehoben*

*Art. 44 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die FINMA definiert hypothetische Ereignisse oder die Kombination von Ereignissen (Szenarien), mit deren Eintritt innert Jahresfrist mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist und die sich in bestimmtem Ausmass ungünstig auf das Versicherungsunternehmen auswirken.

*Art. 46 Verfahren zur Ermittlung*

<sup>1</sup> Bei der Ermittlung des Zielkapitals sind in Versicherungsverträgen wesentliche eingebettete Optionen und Garantien zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Weitere gewährte Garantien sowie Eventualverpflichtungen sind ebenfalls zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Die FINMA kann zulassen, dass Diversifikationseffekte, welche sich aus der Struktur einer Versicherungsgruppe ergeben, bei der Ermittlung des Zielkapitals berücksichtigt werden. Die Berechnung dieser Effekte hat dabei insbesondere der begrenzten Fungibilität des Kapitals Rechnung zu tragen.

<sup>4</sup> Bei der Ermittlung des Zielkapitals wird die Rückversicherung beziehungsweise die Retrozession von Risiken im Rahmen des quantifizierten Risikotransfers vollumfänglich anerkannt. Das Ausfallrisiko von Rückversicherungen wird bei der Zielkapitalberechnung berücksichtigt.

<sup>5</sup> Weitere Kapital- und Risikotransferinstrumente, beispielsweise empfangene Garantien oder risikoabsorbierende Kapitalinstrumente gemäss Art. 22a, können unter folgenden Voraussetzungen Zielkapital mildernd berücksichtigt werden, wobei eine gleichzeitige Anrechnung an das ergänzende Kapital ausgeschlossen ist:

- a. Die Modellierung der Kapital- und Risikotransferinstrumente erfolgt im Einklang mit den Bewertungs- und Risikoquantifizierungsgrundsätzen gemäss Artikel 41 ff.
- b. Sofern Leistungsempfänger und Leistungserbringer Einheiten einer unter FINMA-Aufsicht stehenden Versicherungsgruppe sind, werden die Kapital- und Risikotransferinstrumente konsistent mit dem Modell für den Gruppen-SST gemäss Art. 198a und 198b modelliert.

<sup>6</sup> Instrumente, welche nicht unter die Bestimmungen von Art. 22a fallen, können gesamthaft bis zu einer Höchstgrenze von 33 Prozent des Kernkapitals zu Beginn des Jahres berücksichtigt werden.

<sup>7</sup> Die FINMA kann weitere Voraussetzungen für die Berücksichtigung der Kapital- und Risikotransferinstrumente gemäss Absatz 5 festlegen. Dazu gehören namentlich Kriterien zur Beurteilung der Qualität der Instrumente und deren rechtliche Verbindlichkeit und Durchsetzbarkeit, die begrenzte Fungibilität des Kapitals namentlich infolge Interventionen anderer Behörden, die Liquidität und Übertragbarkeit von Vermögenswerten sowie das Ausfallrisiko des Leistungserbringers.

*Art. 47 Begriff*

<sup>1</sup> Das risikotragende Kapital dient der Bedeckung des Zielkapitals. Es ist gleich der Summe aus Kernkapital und ergänzendem Kapital.

<sup>2</sup> Ergänzendes Kapital kann im risikotragenden Kapital bis höchstens 100 Prozent des Kernkapitals angerechnet werden. Ausgenommen ist das untere ergänzende Kapital nach Artikel 49 Absatz 2, das bis höchstens 50 Prozent des Kernkapitals anrechenbar ist.

<sup>3</sup> Die FINMA kann auf Antrag Ausnahmen von den Begrenzungen nach Absatz 2 zulassen. Das Versicherungsunternehmen muss insbesondere darlegen, wie die Risiken, die Sicherheit und die Verfügbarkeit der Bestandteile des risikotragenden Kapitals abgebildet werden.

#### *Art. 48 Kernkapital*

<sup>1</sup> Für die Berechnung des Kernkapitals wird die Differenz zwischen dem marktnahen Wert der Aktiven und dem marktnahen Wert des Fremdkapitals (Anhang 3) zum Mindestbetrag nach Artikel 41 Absatz 3 addiert. Davon abgezogen werden:

- a. vorgesehene Dividenden und Kapitalrückzahlungen;
- b. die im unmittelbaren Besitz des Versicherungsunternehmens befindlichen eigenen Aktien, die auf eigenes Risiko gehalten werden;
- c. immaterielle Vermögenswerte;
- d. latente Liegenschaftssteuern, in dem Umfang als keine Verrechnung möglich ist.

<sup>2</sup> Das Kernkapital wird auf der Grundlage einer Marktwertbilanz ermittelt, die sämtliche ökonomisch relevanten Positionen berücksichtigt (Gesamtbilanzansatz). Die FINMA erlässt Vorschriften über die Erstellung der Marktwertbilanz.

#### *Art. 49 Ergänzendes Kapital*

<sup>1</sup> Als oberes ergänzendes Kapital gelten risikoabsorbierende Kapitalinstrumente nach Artikel 22a Absatz 1, welche keinen festen Rückzahlungstermin aufweisen.

<sup>2</sup> Als unteres ergänzendes Kapital gelten risikoabsorbierende Kapitalinstrumente nach Artikel 22a Absatz 1 mit einer ursprünglichen Laufzeit von mindestens fünf Jahren.

<sup>3</sup> Die Anrechnung der Elemente nach Absatz 2 erfolgt unter folgenden Bedingungen:

- a. Die Anrechnung wird in den letzten fünf Jahren der Laufzeit um jährlich 20 Prozent des ursprünglichen Nominalbetrages reduziert;
- b. Wird dem Gläubiger ein Kündigungsrecht eingeräumt, so gilt die frühestmögliche Rückzahlung als massgebliches Ende der Laufzeit, vorbehaltlich begründeter Ausnahmen im Einzelfall.

#### *Art. 50*

*Aufgehoben*

*Gliederungstitel vor Artikel 50a***3. Abschnitt: Modelle***Art. 50a Grundsatz*

Das Versicherungsunternehmen weist seine Solvabilität mit einem Standardmodell der FINMA nach, sofern die FINMA kein teilweise oder vollständig eigenes Modell (internes Modell) genehmigt hat.

*Art. 50b Standardmodelle*

<sup>1</sup> Die FINMA definiert Standardmodelle, welche das Risikoprofil der meisten Versicherungsunternehmen abbilden.

<sup>2</sup> Sie entscheidet, welches Standardmodell das Versicherungsunternehmen zu verwenden hat.

<sup>3</sup> Sie kann verlangen, dass das Standardmodell anzupassen oder ein internes Modell nach Artikel 50c zu verwenden ist, falls das verwendete Standardmodell der spezifischen Risikosituation eines Versicherungsunternehmens zu wenig entspricht.

*Art. 50c Interne Modelle*

Die FINMA genehmigt einem Versicherungsunternehmen die Verwendung eines internen Modells, wenn:

- a. die Standardmodelle die spezifische Risikosituation nicht genügend widerspiegeln und
- b. die qualitativen, quantitativen und organisatorischen Anforderungen der FINMA erfüllt sind.

*Art. 50d Genehmigung, Modellwechsel und Anpassung*

<sup>1</sup> Wahl, Wechsel und wesentliche Änderungen des Modells sind von der FINMA zu genehmigen. Die FINMA kann bis zur Genehmigung die Verwendung eines angepassten internen Modells oder eines Standardmodells anordnen.

<sup>2</sup> Die FINMA sieht angemessene Übergangsmodalitäten und –fristen für den Fall eines Wechsels von einem internen Modell zu einem Standardmodell vor und berücksichtigt dabei die kostenmässige Belastung der Versicherungsunternehmen, insbesondere durch Kapitalkosten.

<sup>3</sup> Das Modell zur Bestimmung der Solvabilität ist regelmässig durch das Versicherungsunternehmen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

*Gliederungstitel vor Artikel 50e***4. Abschnitt: Weitere Bestimmungen***Art. 50e Vereinfachungen*

Die FINMA kann Versicherungsunternehmen im Einzelfall Vereinfachungen bei der Durchführung des SST gestatten, wenn besondere Umstände, namentlich der kleine Geschäftsumfang, die geringfügige Komplexität sowie die unproblematische Risikosituation, dies rechtfertigen.

*Art. 50f Auf- und Abschläge auf dem risikotragenden Kapital oder dem Zielkapital*

Die FINMA kann der Risikosituation angemessene Kapitalaufschläge auf dem Zielkapital oder Kapitalabschläge auf dem risikotragenden Kapital anordnen:

- a. bei unzureichender Modellierung;
- b. zur Abdeckung weiterer, nicht berücksichtigter Risiken (insbesondere operationeller Risiken, Konzentrationsrisiken).

*Art. 51 Häufigkeit der Ermittlung*

<sup>1</sup> Das Zielkapital und das risikotragende Kapital sind mindestens jährlich zu ermitteln.

<sup>2</sup> Die FINMA kann die Frequenz der Ermittlung für eines oder mehrere Versicherungsunternehmen erhöhen, sofern namentlich die Risikosituation es gebietet. Sie kann dabei statt einer exakten Ermittlung auch eine näherungsweise Bestimmung des risikotragenden Kapitals oder des Zielkapitals zulassen.

*Art. 52 Datenerhebung*

Das Versicherungsunternehmen erhebt und erfasst die relevanten Daten in einer Form, welche die Berechnung des Zielkapitals, des risikotragenden Kapitals sowie des marktnahen Wertes der Versicherungsverpflichtungen ermöglicht.

*Art. 53 Abs. 1*

<sup>1</sup> Das Versicherungsunternehmen verfasst über die Berechnung des Zielkapitals und des risikotragenden Kapitals jährlich oder in einer von der FINMA festgelegten höheren Frequenz einen Bericht. Dieser ist von der Geschäftsleitung zu unterzeichnen und der FINMA einzureichen.

*Art. 53a Stresstests*

Die FINMA kann namentlich für Marktvergleiche zusätzliche SST-Berechnungen sowie standardisierte Stresstests verlangen.

*Gliederungstitel vor Artikel 54***1. Abschnitt: Grundsätze zu den versicherungstechnischen Rückstellungen***Art. 54*

<sup>1</sup> Das Versicherungsunternehmen verfügt über ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen.

<sup>2</sup> Das Versicherungsunternehmen löst nicht mehr benötigte versicherungstechnische Rückstellungen auf.

<sup>3</sup> Die FINMA regelt die Einzelheiten bezüglich Art und, Umfang der versicherungstechnischen Rückstellungen.

<sup>4</sup> Im Geschäftsplan nennt das Versicherungsunternehmen die Bedingungen der Bildung und der Auflösung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Es dokumentiert die verwendeten Rückstellungsmethoden und die Bewertung der versicherungstechnischen Verbindlichkeiten.

*Art. 55**Arten versicherungstechnischer Rückstellungen*

Versicherungstechnische Rückstellungen sind:

- a. die nach den Tarifgrundlagen der laufenden Versicherungsverträge oder nach vorsichtigeren Grundlagen berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen;
- b. alle übrigen Rückstellungen, die zur Bildung ausreichender Rückstellungen erforderlich sind;
- c. allfällige weitere Rückstellungen, die nach aktuariellen und im Geschäftsplan festgehaltenen Methoden gebildet werden, um die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen weiter zu erhöhen.

*Art. 56**Sollbetrag des gebundenen Vermögens*

<sup>1</sup> Der Sollbetrag des gebundenen Vermögens setzt sich zusammen aus:

- a. den versicherungstechnischen Rückstellungen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a und b;
- b. den Verbindlichkeiten aus Versicherungstätigkeit gegenüber Versicherungsnehmern;
- c. dem Zuschlag nach Artikel 18 VAG.

<sup>2</sup> Von den versicherungstechnischen Rückstellungen gemäss Absatz 1 Buchstabe a können Policendarlehen, vorausbezahlte Versicherungsleistungen und ausstehende Prämien, soweit diese mit Versicherungsleistungen verrechnet werden können, in Abzug gebracht werden.

*Art. 57 Abs. 2**Aufgehoben**Art. 58 Grundsatz der Einzelberechnung*

<sup>1</sup> Das Versicherungsunternehmen berechnet die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäss Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a für jeden einzelnen Vertrag.

<sup>2</sup> Die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäss Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben b und c müssen unter Berücksichtigung aller Verträge berechnet werden. Sie müssen nicht individualisiert berechnet werden.

*Art. 60 und 61**Aufgehoben**Art. 62 Verstärkung versicherungstechnischer Rückstellungen*

<sup>1</sup> Die FINMA kann dem Versicherungsunternehmen die Bewilligung zur planmässigen Verstärkung der versicherungstechnischen Rückstellungen über einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren erteilen.

<sup>2</sup> Die Verstärkungen der versicherungstechnischen Rückstellungen sind individuell pro versicherte Person zu führen, sofern sie dieser bei ihrem Ausscheiden aus dem Kollektiv mitgegeben werden müssen.

<sup>3</sup> Die FINMA kann in begründeten Fällen zusätzliche Verstärkungen der versicherungstechnischen Rückstellungen anordnen.

*Art. 63 Deckung der Abfindungswerte*

Die versicherungstechnischen Rückstellungen abzüglich der Beträge allfälliger aktivierter Abschlusskosten müssen die Abfindungswerte jederzeit decken.

*Art. 64**Aufgehoben**Art. 65 Zillmerung versicherungstechnischer Rückstellungen und Aktivierung nicht getilgter Abschlusskosten*

<sup>1</sup> Die Zillmerung der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind die versicherungstechnischen Rückstellungen der Niederlassungen schweizerischer Versicherungsunternehmen in Staaten, in denen die Zillmerung aufsichtsrechtlich zugelassen ist.

<sup>2</sup> Die Aktivierung von noch nicht getilgten Abschlusskosten ist grundsätzlich zulässig. Die FINMA erlässt Richtlinien betreffend den Umfang und die Modalitäten der Aktivierung. Sie kann in begründeten Fällen die Aktivierung verbieten.

*Art. 66 und 67**Aufgehoben**Art. 68 Sollbetrag des gebundenen Vermögens*

<sup>1</sup> Der Sollbetrag des gebundenen Vermögens setzt sich zusammen aus:

- a. den versicherungstechnischen Rückstellungen nach Artikel 69;
- b. den Verbindlichkeiten aus Versicherungstätigkeit gegenüber Versicherungsnehmern;
- c. einem Zuschlag nach Artikel 18 VAG.

<sup>2</sup> Die versicherungstechnischen Rückstellungen werden ohne Berücksichtigung der Rückversicherung gebildet. Die rückversicherten Anteile der versicherungstechnischen Rückstellungen können auf Antrag ganz oder teilweise zur Bestellung des gebundenen Vermögens zugelassen werden.

<sup>3</sup> Ausstehende Prämien können von den versicherungstechnischen Rückstellungen gemäss Absatz 1 Buchstabe a in Abzug gebracht werden, soweit keine Versicherungsdeckung besteht oder soweit die ausstehenden Prämien mit Versicherungsleistungen verrechnet werden können.

*Art. 69 Arten versicherungstechnischer Rückstellungen*

<sup>1</sup> Versicherungstechnische Rückstellungen sind:

- a. die Prämienüberträge;
- b. die Schadenrückstellungen;
- c. die Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen;
- d. die Alterungsrückstellungen;
- e. die Rückstellungen für vertragliche Überschussbeteiligungen;
- f. die versicherungstechnischen Rückstellungen für Renten;
- g. alle übrigen Rückstellungen, die zur Bildung ausreichender Rückstellungen erforderlich sind.

<sup>2</sup> Schwankungsrückstellungen in der Kreditversicherung werden nach Methode Nr. 2 im Anhang Nr. 5 zum Abkommen vom 10. Oktober 1989 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der EWG betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung, unter Vorbehalt von Absatz 3 gebildet.

<sup>3</sup> Versicherungsunternehmen, welche die Kreditversicherung betreiben, sind von der Bildung von Schwankungsrückstellungen nach Absatz 2 befreit, sofern ihre zum Soll gestellten Prämieinnahmen in diesem Versicherungszweig weniger als 4 Prozent der Gesamtsumme der zum Soll gestellten Prämieinnahmen ausmachen und weniger als 4 Millionen Franken betragen.

*Art. 71 Ermittlung des Sollbetrages des gebundenen Vermögens*

<sup>1</sup> Das Versicherungsunternehmen berechnet den Sollbetrag für jedes gebundene Vermögen gesondert aufgrund der jeweils aktuellen versicherungstechnischen Rückstellungen.

<sup>2</sup> Die FINMA kann unterjährig fundierte Schätzungen der aktuellen versicherungstechnischen Rückstellungen zulassen.

*Art. 72 Abs. 1*

<sup>1</sup> Innert drei Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres teilt das Versicherungsunternehmen der Prüfgesellschaft den per Ende des Rechnungsjahres berechneten Sollbetrag für jedes gebundene Vermögen zusammen mit dem Verzeichnis der Deckungswerte mit. Die Berichterstattung an die FINMA erfolgt innert vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres.

*Art. 75 Effektenleihe und Pensionsgeschäft*

Die FINMA erlässt Vorschriften über die Effektenleihe (Securities Lending) und das Pensionsgeschäft (Repo, Reverse Repo) durch Versicherungsunternehmen, insbesondere über:

- a. die Modalitäten der Sicherstellung;
- b. die Ausgestaltung der Verträge;
- c. den Umfang.

*Art. 77 Separate gebundene Vermögen*

<sup>1</sup> Separate gebundene Vermögen sind insbesondere zu bestellen für:

- a. die Versicherungen der beruflichen Vorsorge;
- b. die Versichertenansprüche aus Versicherungsverträgen in den Versicherungszweigen A2.1, A2.2, A2.3 und A6.1;
- c. die Versichertenansprüche aus Versicherungsverträgen in den Versicherungszweigen A2.4, A2.5, A2.6 und A6.2.

<sup>2</sup> Das Versicherungsunternehmen kann für weitere spezielle Solidargemeinschaften weitere separate gebundene Vermögen bestellen, namentlich für Verträge des schweizerischen Versicherungsbestandes, die in fremden Währungen ausgestellt sind, oder für Verträge eines ausländischen Versicherungsbestandes, für welche im Ausland keine gleichwertige Sicherheit gestellt werden muss.

<sup>3</sup> Die FINMA kann die Bildung zusätzlicher gebundener Vermögen für spezielle Solidargemeinschaften anordnen.

*Art. 79 Abs. 1 Bst. a, Abs. 2 und Abs. 3*

<sup>1</sup> Dem gebundenen Vermögen können folgende Vermögenswerte zugewiesen werden:

- a. Bareinlagen, namentlich Bankguthaben, sowie Festgelder und sonstige Geldmarktanlagen;

<sup>2</sup> Unter bestimmten Voraussetzungen und in einem bestimmten Umfang können dem gebundenen Vermögen auch derivative Finanzinstrumente zum Zwecke der Erwerbsvorbereitung, Ertragsvermehrung und der Absicherung von Zahlungsströmen aus versicherungstechnischen Verpflichtungen zugewiesen werden. Die FINMA legt Umfang und Voraussetzungen fest.

<sup>3</sup> Die FINMA kann weitere Kategorien von Vermögenswerten zulassen. Sie regelt Umfang und Voraussetzungen.

#### *Art. 81 Zulässige Werte für anteilgebundene Lebensversicherungen*

<sup>1</sup> Das gebundene Vermögen für die Versichertenansprüche aus Versicherungsverträgen in den Versicherungszweigen A2.1, A2.2 und A2.3 muss durch die den Versicherungsverträgen zugrunde liegenden Vermögenswerte bestellt werden.

<sup>2</sup> Das gebundene Vermögen für die Versichertenansprüche aus Versicherungsverträgen in den Versicherungszweigen A2.4, A2.5 und A2.6 darf unter folgenden Voraussetzungen mit den Werten nach Artikel 79 bestellt werden:

- a. Sind die Leistungen direkt an den Wert eines internen Anlagebestandes gebunden, so muss das gebundene Vermögen durch die entsprechenden Anteile oder, soweit keine Anteile gebildet werden, durch die zugrunde liegenden Vermögenswerte bestellt werden;
- b. Sind die Leistungen an einen Index oder an einen anderen Bezugswert gebunden, so muss das gebundene Vermögen durch Vermögenswerte bestellt werden, die den Werten entsprechen, auf denen der spezifische Bezugswert beruht.

#### *Art. 84 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Werte des gebundenen Vermögens müssen unbelastet sein. Verbindlichkeiten des Versicherungsunternehmens dürfen nicht mit Forderungen, die zum gebundenen Vermögen gehören, verrechnet werden. Vorbehalten bleibt Artikel 91 Absatz 3 (derivative Finanzinstrumente). Die FINMA kann Ausnahmen zulassen.

#### *Art. 87 Abs. 3 und 4*

<sup>3</sup> Die Fremdverwahrung im Ausland ist zulässig, sofern das Vorrangprivileg des gebundenen Vermögens entsprechend dem Schweizer Recht gewährleistet bleibt.

<sup>4</sup> Die FINMA kann bei Vorliegen von geeigneten Sicherstellungen Ausnahmen zulassen.

#### *Art. 88 Abs. 3*

<sup>3</sup> Mit festverzinslichen Wertpapieren vergleichbare strukturierte Produkte oder Kombinationen von Finanzinstrumenten können in einem bestimmten Umfang und unter bestimmten Rahmenbedingungen höchstens zum Wert nach der wissenschaft-

lichen oder linearen Kostenamortisationsmethode angerechnet werden. Die FINMA legt Umfang und Rahmenbedingungen fest.

*Art. 88a Marchzinsen*

Die Bewertung der Kapitalanlagen berücksichtigt auch die Marchzinsen.

*Art. 91a Bestellung von Sicherheiten*

<sup>1</sup> Die Bestellung von Sicherheiten beim Abschluss von Derivatgeschäften mit Vermögenswerten aus dem gebundenen Vermögen ist zulässig. Dies gilt sowohl für Ersteinschusszahlungen als auch für Nachschusszahlungen.

<sup>2</sup> Sie kann in Form eines regulären Pfandrechts oder eines irregulären Pfandrechts nach Schweizer Recht oder einem dem schweizerischen Recht vergleichbaren Recht erfolgen, sofern die Ersteinschusszahlung mittels vollständiger Segregation bei einem unabhängigen Drittverwahrer deponiert ist. Dabei muss vertraglich sichergestellt sein, dass die Ersteinschusszahlung im Konkursfall jeder der Vertragsparteien nur zur Verrechnung mit offenen Forderungen gegenüber dem Versicherer aus von diesem abgeschlossenen über die zentrale Gegenpartei oder den Clearing Broker abgewickelten Derivatgeschäften dient.

<sup>3</sup> Die FINMA regelt die Einzelheiten und erlässt die entsprechenden Richtlinien für die Zuweisung und Anrechnung solcher Vermögenswerte. Sie kann die Bestellung von Sicherheiten insbesondere von einer Bewilligung abhängig machen, begrenzen oder in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

*Art. 96 Abs. 2 Bst. d, Abs. 3 und 4*

<sup>2</sup> Das Risikomanagement umfasst insbesondere:

- d. Identifikation, Überwachung, Quantifizierung und Steuerung aller wesentlichen Risiken;

<sup>3</sup> Die internen Kontrollmechanismen beinhalten eine wirksame Compliance-Funktion und -prozesse. Diese stellen in ihrer Gesamtheit sicher, dass die Rechtsnormen und internen Vorschriften eingehalten werden.

<sup>4</sup> Die Risikomanagement-Funktion und die Compliance-Funktion müssen unabhängig sein. Sie sind nach Massgabe der Grösse, der Geschäfts- und Organisationskomplexität und der Risiken des Versicherungsunternehmens auszustatten.

*Art. 96a Selbstbeurteilung der Risikosituation und des Kapitalbedarfs*

<sup>1</sup> Das Versicherungsunternehmen führt mindestens jährlich eine vorausschauende Selbstbeurteilung der Risikosituation und des Kapitalbedarfs durch.

<sup>2</sup> Die Selbstbeurteilung umfasst insbesondere:

- a. das Gesamtrisikoprofil. Es bildet alle Risiken ab, denen das Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist und werden kann, inklusive aller signifikanten Risikokonzentrationen und gruppenweiter Risiken;

- b. den gesamten Kapitalbedarf;
- c. die Einhaltung der Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen und an das gebundene Vermögen;
- d. die Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements.

<sup>3</sup> Die Selbstbeurteilung der Risikosituation und des Kapitalbedarfs sind Bestandteil des Risikomanagements und sind in der Geschäftsstrategie und der Geschäftsplanung zu berücksichtigen.

<sup>4</sup> Das Versicherungsunternehmen erstattet der FINMA jährlich oder, falls diese es anordnet, in kürzeren Abständen Bericht über die Ergebnisse der Selbstbeurteilung.

<sup>5</sup> Die FINMA regelt die Einzelheiten. Insbesondere kann sie von der Berichterstattungspflicht Ausnahmen vorsehen.

#### *Art. 98 Abs. 4*

<sup>4</sup> Zeigen sich bei der Selbstbeurteilung Risiken, die zu einer ungenügenden Solvabilität führen könnten, so kann die FINMA insbesondere die Kontrolltätigkeit beim Versicherungsunternehmen intensivieren.

#### *Art. 98a Liquidität*

<sup>1</sup> Das Versicherungsunternehmen muss jederzeit über so viel Liquidität verfügen, dass es seinen Zahlungsverpflichtungen auch in Stresssituationen nachkommen kann.

<sup>2</sup> Es stellt adverse Szenarien auf und führt entsprechende Stresstests zur Ermittlung seiner Liquiditätsposition durch. Insbesondere sind Liquiditätsflüsse aus ausserbilanziellen Geschäftsvorgängen und anderen Eventualverbindlichkeiten zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Das Versicherungsunternehmen stellt ein Notfallkonzept auf, das wirksame Strategien im Umgang mit Liquiditätsengpässen enthält. Es legt die Zuständigkeiten, Kommunikationswege und die in Betracht gezogenen Massnahmen fest.

<sup>4</sup> Die FINMA definiert qualitative und quantitative Liquiditätsanforderungen.

<sup>5</sup> Die FINMA regelt die Einzelheiten; sie kann Erleichterungen vorsehen.

#### *Art. 110 Abs. 3 und 5*

##### *<sup>3</sup> Aufgehoben*

<sup>5</sup> Anlagen, die der Sicherstellung von Versicherungsverträgen in den Versicherungszweigen A2, A6.1 und A6.2 dienen, sind zum Marktwert zu bilanzieren.

#### *Art. 111a Bericht über die Finanzlage*

<sup>1</sup> Die Versicherungsunternehmen veröffentlichen mindestens jährlich einen Bericht über ihre Finanzlage.

<sup>2</sup> Der Bericht über die Finanzlage enthält quantitative und qualitative Informationen und beschreibt insbesondere:

- a. die Geschäftstätigkeit;
- b. den Unternehmenserfolg;
- c. das Risikomanagement und dessen Angemessenheit;
- d. das Risikoprofil;
- e. die Bewertungsgrundlagen und -Methoden insbesondere zu den Rückstellungen;
- f. das Kapitalmanagement;
- g. die Solvabilität.

<sup>3</sup> Der Bericht über die Finanzlage wird durch die Versicherungsunternehmen spätestens am 30. April auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

<sup>4</sup> Die Versicherungsunternehmen, die über keine eigene Internetseite verfügen, stellen auf Anfrage den Bericht unentgeltlich zur Verfügung.

<sup>5</sup> Die FINMA regelt die Einzelheiten. Sie kann insbesondere Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht vorsehen.

#### *Art. 120 Abs. 1*

<sup>1</sup> Das Versicherungsunternehmen, das die Lebensversicherung betreibt, ist verpflichtet, für die Tarifierung seiner Verträge risikogerechte biometrische und kapitalmarktbedingte Grundlagen und Berechnungsmethoden zu verwenden. Im Geschäftsplan sind für die verwendeten Grundlagen und Berechnungsmethoden verbindliche Gültigkeitsperioden auszuweisen.

#### *Art. 121 Abs. 2*

<sup>2</sup> In begründeten Fällen kann die FINMA diese Limite ändern.

#### *Art. 125a Anteilgebundene Lebensversicherung*

Versicherungsverträge in den Versicherungszweigen A2.1, A2.2 und A2.3 müssen an offene kollektive Kapitalanlagen gebunden sein, die unter das Kollektivanlagen-gesetz vom 23. Juni 2006<sup>2</sup> fallen.

#### *Art. 127 Abs. 2 Bst. b, c und g*

<sup>2</sup> Die Abfindungswerte werden unter folgenden Voraussetzungen genehmigt:

- b. Sie richten sich nach den Inventardeckungsrückstellungen, welche mit den technischen Grundlagen des entsprechenden Versicherungsvertrages berechnet wurden.

<sup>2</sup> SR 951.31

- c. Abzüge von den Inventardeckungsrückstellungen sind nur zulässig für das Zinsrisiko und für nicht amortisierte Abschlusskosten.
- g. Der gesamte Abzug für Zinsrisiko und nicht amortisierte Abschlusskosten darf einen Drittel der Inventardeckungsrückstellungen nicht überschreiten, sofern der Versicherungsnehmer oder die Versicherungsnehmerin die Prämien für drei Jahre bezahlt hat.

*Art. 154*

*Aufgehoben*

*Art. 155a*                    *Nicht mehr benötigte versicherungstechnische Rückstellungen in der Krankenzusatzversicherung*

<sup>1</sup> Löst ein Versicherungsunternehmen in der Krankenzusatzversicherung nicht mehr benötigte versicherungstechnische Rückstellungen auf, müssen die dadurch frei werdenden Mittel den Versicherten, die diese Rückstellungen finanziert haben, zugutekommen.

<sup>2</sup> Ist eine Verteilung nach Absatz 1 nicht möglich, werden die freiwerdenden Mittel zu Gunsten des Gesamtbestandes verwendet.

*Art. 185 Bst. c*

Die Versicherungsvermittler und Versicherungsvermittlerinnen erfüllen folgende persönliche Voraussetzungen:

- c. Es bestehen gegen sie keine Verlustscheine, bei denen die zugrundeliegenden Forderungen mit der Versicherungsvermittlungstätigkeit unvereinbar sind.

*Art. 189 Abs. 1 Bst. i und k*

<sup>1</sup> Der registrierte Versicherungsvermittler und die registrierte Versicherungsvermittlerin sind verpflichtet, der FINMA innert 14 Tagen nach Kenntnis folgende Änderungen bekannt zu geben:

- i. Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen das Vermögen nach den Artikeln 137–172ter StGB, die im Strafregister eingetragen werden;
- k. Vorliegen eines Verlustscheins.

*Art. 192 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Versicherungsgruppe meldet der FINMA bei Vorliegen einer entsprechenden Absicht die Schaffung, den Erwerb oder die Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung durch eines der Gruppenunternehmen.

*Art. 194 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Versicherungsgruppe hat der FINMA vor Eintritt der rechtlichen Wirksamkeit über alle wichtigen gruppeninternen Vorgänge Bericht zu erstatten. Zudem ist der FINMA jährlich innert drei Monaten nach Jahresabschluss über den Bestand der Vorgänge zu berichten. Sie kann eine Berichterstattung in kürzeren Abständen verlangen.

*Art. 195 Ziel und Inhalt*

<sup>1</sup> Für Ziel und Inhalt des Risikomanagements gelten die Artikel 96, 96a, 98 und 98a sinngemäss.

<sup>2</sup> Versicherungsgruppen unterhalten auf Gruppenebene getrennte Risikomanagement- und Compliance-Funktionen mit jeweils gruppenweiter Verantwortung.

*Art. 197*

*Aufgehoben*

*Art. 198 Ermittlung und Berichterstattung*

Die Ermittlung der Solvabilität und die entsprechende Berichterstattung erfolgen für Versicherungsgruppen in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen von Art. 41–53a nach dem Schweizer Solvenzttest. (Gruppen-SST).

*Art. 198a Gruppen-SST*

<sup>1</sup> Der granulare Gruppen-SST wird für jede einzelne juristische Einheit der Versicherungsgruppe vorgenommen. Dazu gehört die Modellierung sämtlicher Kapital- und Risikotransferinstrumente zwischen den juristischen Einheiten.

<sup>2</sup> Die Versicherungsgruppe kann den granularen Gruppen-SST durch einen konsolidierten Gruppen-SST ergänzen. Dieser basiert auf einer konsolidierten marktnahen Bilanz zur Bestimmung des risikotragenden Kapitals und des Zielkapitals.

<sup>3</sup> Die FINMA kann einer Versicherungsgruppe Vereinfachungen beim granularen Gruppen-SST zugestehen. Dazu gehört namentlich die Zusammenfassung mehrerer juristischer Einheiten zu einer virtuellen Einheit (Cluster).

*Art. 198b Erfüllung*

<sup>1</sup> Die Solvenzanforderungen an eine Versicherungsgruppe werden erfüllt, wenn sie im granularen Gruppen-SST betrachtet von jeder einzelnen juristischen Einheit und von jedem Cluster erfüllt werden.

<sup>2</sup> Für die Feststellung, ob die Versicherungsgruppe die Solvenzanforderungen erfüllt, sind gegenüber ausländischen juristischen Einheiten oder Cluster die Solvenzanforderungen des Gesetzes und dieser Verordnung massgebend.

*Art. 199–202*

*Aufgehoben*

*Art. 203a Bericht über die Finanzlage*

Für Versicherungsgruppen gilt Artikel 111a sinngemäss. Für die Beschreibung der Solvabilität kann der konsolidierte Gruppen-SST verwendet werden.

*Art. 204*

Die Artikel 191–203a betreffend die Versicherungsgruppen finden auf die Versicherungskonglomerate sinngemäss Anwendung.

*Art. 205 Abs. 2*

*Aufgehoben*

*Art. 206*

*Aufgehoben*

*Art. 216b Übergangsbestimmung der Änderung vom ...*

<sup>1</sup> Versicherungsunternehmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens über ein vorbehaltlos genehmigtes teilweises oder vollständiges internes Modell verfügen, können dieses im Umfang der Genehmigung und nach den Bestimmungen von Artikel 50c weiter verwenden.

<sup>2</sup> Definiert die FINMA für Rückversicherungscaptives ein Standardmodell, so müssen sie dieses spätestens nach Ablauf von zwei Jahren verwenden, sofern sie nicht über ein genehmigtes internes Modell verfügen.

<sup>3</sup> Bestehende Doppelfunktionen im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 sind innert drei Jahren ab Inkrafttreten zu beseitigen. Unter bisherigem Recht bewilligte Ausnahmen im Sinne von Artikel 13 Absatz 3 behalten ihre Gültigkeit.

II

<sup>1</sup> Die Anhänge 1 und 3 werden gemäss Beilage geändert.

<sup>2</sup> Anhang 2 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

ENTWURF

## **A. Lebensversicherung A6**

### A6 Kapitalisationsgeschäfte

A6.1 Fondsanteilgebundene Kapitalisationsgeschäfte

A6.2 An interne Anlagebestände gebundene Kapitalisationsgeschäfte

A6.3 Sonstige Kapitalisationsgeschäfte

ENTWURF

## Expected Shortfall

### 1. Begriffe

ES Expected Shortfall

E Erwartungswert

X Stochastische Variable für die Modellierung des Verlustes in der jeweiligen Berechnung

P Wahrscheinlichkeitsmass

$\alpha$  Eintrittswahrscheinlichkeit ( $\alpha$  klein, zum Beispiel  $\alpha = 1\%$ )

$q_\alpha$  Schwellenwert zur Eintrittswahrscheinlichkeit  $\alpha$

### 2. Schwellenwert $q_\alpha$

Der Schwellenwert  $q_\alpha$  zur Eintrittswahrscheinlichkeit  $\alpha$  ist die grösste untere Schranke von allen reellen Zahlen  $x$ , für welche gilt:

$$P[X > x] \leq \alpha. \quad (1)$$

### 3. Expected Shortfall im Spezialfall einer stetigen Verteilungsfunktion von X

Der Expected Shortfall von X mit der Eintrittswahrscheinlichkeit  $\alpha$  ist der erwartete Wert von X unter der Bedingung, dass X grösser ist als  $q_\alpha$ :

$$ES[X] = E[X \mid X > q_\alpha]. \quad (2)$$

### 4. Expected Shortfall im allgemeinen Fall

Der Expected Shortfall von X mit der Eintrittswahrscheinlichkeit  $\alpha$  ist gegeben durch

$$ES[X] = \frac{1}{\alpha} \int_{q_\alpha}^{\infty} q_t dt \quad (3)$$

Der Fall mit stetiger Verteilung ist im allgemeinen Fall enthalten. Im Fall mit stetiger Verteilung fallen die Ausdrücke (2) und (3) zusammen.

## Anhang 3

*Ziff. 3 Abs. 1 sowie Abs. 2 Einleitungsteil und Bst. a Einleitungssatz*

<sup>1</sup> Der marktnahe Wert des Fremdkapitals ist gleich der Summe aus dem marktnahen Wert der Versicherungsverpflichtungen und dem marktnahen Wert der übrigen Verbindlichkeiten.

<sup>2</sup> Der marktnahe Wert der Versicherungsverpflichtungen setzt sich zusammen aus dem bestmöglichen Schätzwert der Versicherungsverpflichtungen und dem Mindestbetrag nach Artikel 41 Absatz 3. Der bestmögliche Schätzwert der Versicherungsverpflichtungen ist der Erwartungswert der zukünftigen mit einer risikolosen Zinskurve diskontierten, vertraglich zugesicherten Zahlungsflüsse unter Berücksichtigung folgender Grundsätze:

- a. *Vollständigkeit:* Alle Verpflichtungen werden bewertet, insbesondere wesentliche eingebettete Optionen und Garantien; dabei gilt:

ENTWURF

ENTWURF